Gemeinde Forstern



Landkreis Erding

Abs.: Gemeinde Forstern - Hauptstraße 15 - 85659 Forstern

Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch den Freistaat Bayern

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern verschiedene Arten der finanziellen Unterstützung für die Betreuung von Kindern. Diese haben wir im folgenden Dokument zusammengefasst. Der Freistaat Bayern verfolgt hier eine andere Strategie als Länder, die Kindergartenplätze kostenlos anbieten. Zur besseren Einschätzung hat Herr Goldammer eine Beispielrechnung für ein Kind (1,5 Jahre) einer alleinerziehenden Mutter mit Jahres Bruttoverdienst unter 60.000€ aufgeführt, das unsere Kinderkrippe an 5 Tagen pro Woche je 6 Stunden besucht.

Beispiel Kinderkrippe: Beispiel Kindergarten:

Familiengeld:	250€		
Krippengeld:	100€	Beitragszuschuss:	100€
durch steuerliche		durch steuerliche	
Absetzbarkeit ca.:	90€	Absetzbarkeit ca.:	60€
Gesamtförderung	430€	Gesamtförderung	160€
Krippenplatz 6Std:	310€	Kindergartenplatz 6Std:	201€
Spielgeld/Essen:	90€	Spielgeld/Essen:	90€
Gesamtkosten	400€	Gesamtkosten	291€
Gesamtkosten	400€	Gesamtkosten	291€
- Gesamtförderung	430€	 Gesamtförderung 	160€
Monatliche Belastung	0€	Monatliche Belastung	131€

Die entsprechenden Förderungen erhöhen sich mit steigender Anzahl der Kinder. Auch Verdienstgrenzen werden dementsprechend angehoben.

Im Bereich des Kinderhortes ist die Förderung derzeit nur bei Finanzschwachen Familienüber Beitragsersatz gegeben. Hier wird durch Einführung der kostenlosen OGTS für Grundschüler Abhilfe geschaffen.

Bayerisches Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d.h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.

Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

Bayerisches Krippengeld

Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Damit der Elternbeitrag keine Zugangshürde zur frühkindlichen Erziehung und Bildung darstellt und die Geltendmachung des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz nicht aus finanziellen Gründen scheitert, entlastet der Freistaat Bayern Eltern von Kindern ab dem zweiten Lebensjahr finanziell bei den Elternbeiträgen.

Bereits seit 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit bis zur Einschulung mit 100 Euro pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Die Auszahlung des Beitragszuschusses erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) direkt an die Gemeinden. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Bayerischen Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt. Das Bayerische Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Es setzt voraus, dass das Kind in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung betreut wird oder für das Betreuungsverhältnis in Tagespflege eine Förderung nach dem BayKiBiG erfolgt. Für die Gewährung ist ein Antrag erforderlich.

Beitragszuschuss

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs-und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

Die Auszahlung erfolgt auf die gleiche Weise wie bisher für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung. Sie erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung an die Gemeinden, diese reichen den Förderbetrag dann an die nicht-kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen weiter. Die Einrichtungen, die den Beitragszuschuss beantragen, sind verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich. Aufgrund des staatlichen Beitragszuschusses wird der Besuch einer Kindertageseinrichtung für viele Eltern kostenfrei bzw. der Elternbeitrag deutlich reduziert. Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind in vielen Fällen entbehrlich.

Kindergeld 2023

Das Kindergeld wird erhöht: Ab 2023 erhalten Eltern für jedes Kind 250 Euro pro Monat. Familien mit niedrigem Einkommen werden zusätzlich durch einen Sofortzuschlag und die Erhöhung des Kinderzuschlags entlastet.

Steuerliche Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes. Es sind 2/3 der Kosten für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung, höchstens jedoch 4.000€ pro Kind und Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Abzugsbeschränkung ist verfassungsgemäß.

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen z.B. Beiträge zu Kinderkrippen/gärten, Ausgaben für eine Tagesmutter oder Kinderpflegerinnen/-schwestern. Die Bezahlung der Kinderbetreuungskosten muss durch Rechnung und Überweisung nachgewiesen werden.

Eltern können Betreuungskosten ab der Geburt des Kindes bis zum 14. Lebensjahr geltend machen. Darüber hinaus kommt ein Sonderausgabenabzug in Betracht, wenn ein Kind wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Die gesetzlichen Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten finden sich in §10 Abs.1 Nr.5 EStG. Die Finanzverwaltung hat dazu mit BMF-Schreiben v. 14.3.2012, IV C 4 – S 2221/07/0012: 012, BStBI 2012 I S.307 einen Anwendungserlass veröffentlicht.

1 Abzugsmöglichkeiten

Kinderbetreuungskosten können nach §10 Abs.1 Nr.5 EStG unter folgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden:

Es entstehen Aufwendungen in Form von Ausgaben in Geld oder Geldeswert für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes i.S.d. §32 Abs.1 EStG

das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Abzugsfähig sind 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000€ je Kind.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden.

Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.

Beschränkt steuerpflichtige Eltern können keine Aufwendungen für Kinderbetreuung als Sonderausgaben abziehen.

Achtuna

Erwerbstätigkeit spielt keine Rolle

Kinderbetreuungskosten können bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern berücksichtigt werden. Die frühere Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten hat der Gesetzgeber aufgegeben.

Praxis-Beispiel

Alleinverdienerehe

Die Eheleute A und B (A berufstätig, B nicht berufstätig) wenden monatlich 400€ für die Betreuung ihres 6-jährigen Sohnes auf.

Die Aufwendungen von 4.800€ können i.H. v. 3.200€ (2/3 von 4.800€) als Sonderausgaben bei der Steuererklärung des entsprechenden Jahres abgezogen werden.

2 Voraussetzungen

2.1 Aufwendungen

Der Abzug von Sonderausgaben und damit auch von Kinderbetreuungskosten setzt Aufwendungen voraus, durch die der Betroffene tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet wird. Nach der Rechtsprechung sind deshalb die als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen. Denn der Steuerpflichtige wird durch Beiträge, die der Arbeitgeber hierfür durch einen zweckgebundenen Zuschuss gewährt, in dem entsprechenden Umfang nicht belastet.

2.2 Betreuungsdienstleistungen

Gefördert werden sollen nur solche Dienstleistungen, bei denen die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, d.h. die persönliche Fürsorge für das Kind, im Vordergrund steht. Berücksichtigt werden können danach Aufwendungen für

die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,

die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,

die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, wenn sie ein Kind betreuen sowie

die pädagogisch sinnvolle Gestaltung der in Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen verbrachten Zeit.